

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0324/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 14.04.2025 einen Artikel mit dem Titel „Baumanns größte Schalke-Baustellen“. Es folgt eine Analyse der Fußball-Mannschaft des Vereins.

II. Acht Personen beschwerten sich beim Presserat. Alle machen einen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex geltend. Alle kritisieren die Passage „Seelenlose Söldner (Sylla, Barkok, Hamache, Ba) und Mächtetern-Anführer (Schallenberg, Seguin, Younes, Kaminski) bilden eine toxische Mischung.“ Die Begriffe „seelenlos“ und „Söldner“ seien entmenschlichend und beleidigend, schreibt einer. Das sei besonders problematisch, weil die Auswahl der namentlich genannten Spieler ausschließlich Personen mit erkennbar migrantischer Herkunft betreffe. Das lege eine rassistische Stereotypisierung nahe. Die Wortwahl trage zudem zur Stigmatisierung und potenziellen Anfeindung dieser Spieler bei – insbesondere im Umfeld des Profifußballs, in dem rassistische Vorfälle leider keine Seltenheit seien. Alle anderen Beschwerdeführer argumentieren ähnlich.

III. Die Beschwerdegegnerin hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses bewegt sich der Ausdruck „seelenlose Söldner“ im – gesetzlich sehr weit gefassten – Rahmen der freien Meinungsäußerung. Dieser Rahmen verlangt einen Sachbezug, der sich in diesem Fall in der Position der Spieler im Verein und der Dauer ihrer Anstellung dort findet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>